

STATUTEN der Ortspartei « Die Mitte Adligenswil »

vom 10. Mai 2022

Die Mitte
Adligenswil



Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Mitgliedschaft	4
2.1. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	4
3. Organisation	6
3.1. Die Mitgliederversammlung.....	6
3.2. Der Parteiausschuss.....	7
3.3. Parteivorstand	8
3.4. Die Revisionsstelle	8
4. Finanzen.....	9
5. Schlussbestimmungen	9

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

„Die Mitte Adligenswil“ vereinigt Frauen und Männer aller Sozial- und Altersgruppen, welche das öffentliche Leben nach den Grundsätzen von Freiheit, Solidarität und Verantwortung gestalten wollen.

„Die Mitte Adligenswil“ bekennt sich zu den Grundsätzen der Bundes- und Kantonalpartei. Sie ist Teil der Gesamtpartei.

Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten subsidiär die Statuten der Kantonalpartei.

Artikel 2

„Die Mitte Adligenswil“ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der Öffentlichkeit zu fördern;
- b) die Mitglieder, Sympathisantinnen und Sympathisanten sowie Wählerinnen und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen;
- c) alle Altersgruppen an der politischen Tätigkeit zu interessieren und sie an der Parteiarbeit teilhaben zu lassen;
- d) die Anliegen der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Institutionen zu vertreten;
- e) für politische Ämter in der Gemeinde und im Kanton fähige Frauen und Männer zu finden, zur Wahl vorzuschlagen und im Wahlkampf aktiv zu unterstützen;
- f) für die Ziele der Partei in der Öffentlichkeit zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied der Partei können in der Gemeinde Adligenswil wohnhafte Stimmberechtigte werden, die bereit sind, die Ziele der Partei zu unterstützen und zu fördern.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft wird mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Wer der „Die Mitte Adligenswil“ beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied der Kantonal- und Bundespartei.

Jugendlichen sowie Ausländerinnen und Ausländern mit C-Ausweis, die nicht stimmberechtigt sind, kann mit Beschluss des Parteivorstandes die Mitgliedschaft erteilt werden, sofern sie den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Artikel 5

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den gemeindlichen Parteivorstand erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt hat.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei „Die Mitte Adligenswil“, und somit auch bei der Kantonalpartei ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei sowie in politischen Organisationen und Gruppen, die gegen die Grundsätze der Partei wirken. Die Unvereinbarkeit wird vom Zentralvorstand der Kantonalpartei unter Würdigung der besonderen Verhältnisse festgestellt.

2.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 6

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein. Inhaberinnen und Inhaber von Parteiämtern sowie Trägerinnen und Träger politischer Mandate sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und an den Veranstaltungen der Partei nach Möglichkeit teilzunehmen.

Trägerinnen und Träger politischer Mandate sind verpflichtet, während mindestens vier Jahren im Vorstand tätig zu sein.

Nur Mitglieder können

- a) an der Mitgliederversammlung Anträge stellen, stimmen und wählen,
- b) in Parteiämter gewählt werden und
- c) als Kandidatinnen und Kandidaten der Partei für politische Ämter nominiert werden.

Ausnahmsweise können Nichtmitglieder als Kandidatinnen und Kandidaten für politische Ämter nominiert werden, sofern es das vorschlagsberechtigte Organ mit Zweidrittelmehrheit beschliesst. Mit der Nomination ist die Kandidatin und der Kandidat verpflichtet, der Partei als Mitglied beizutreten und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Artikel 7

Jedes Mitglied leistet jährlich einen Mitgliederbeitrag (Einzel- oder Paarbeitrag).

Artikel 8

Personen, welche die Mitgliedschaft bei "Die Mitte Adligenswil" gemäss Artikel 4 nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen wollen, werden als Sympathisantinnen und Sympathisanten betrachtet.

Die Sympathisantinnen und Sympathisanten haben das Mitsprache- und Antragsrecht. Sie sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt. Vorbehalten bleibt Artikel 6 Abs. 3.

3. Organisation

Artikel 9

Bei der Bestellung der Organe ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen auf die soziologische Gliederung sowie auf die angemessene Vertretung der Geschlechter, Altersstufen und Ortsteile. Dieser Grundsatz soll auch bei der Aufstellung von Wahllisten berücksichtigt werden.

Artikel 10

Die Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Parteiausschuss;
- c) der Parteivorstand;
- d) die Revisionsstelle.

Der Parteivorstand und die Revisionsstelle werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

3.1. Die Mitgliederversammlung

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist öffentlich, sofern der Parteivorstand nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

Artikel 12

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Parteivorstand spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung ist die Traktandenliste bekannt zu geben.

Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern.

In Ausnahmesituationen kann die Mitgliederversammlung in elektronischer Form durchgeführt werden.

Die Korrespondenz wird in der Regel in elektronischer Form geführt. Eine schriftliche Zustellung per Post muss beim Vorstand ausdrücklich angefordert werden.



Artikel 13

Die Mitgliederversammlung beschliesst über

- a) das Jahresprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit;
- b) die Annahme und Änderung der Statuten;
- c) die Stellungnahme der Partei zu gemeindlichen Vorlagen. Der Vorstand kann wichtige kantonale und eidgenössische Vorlagen zur Stellungnahme der Mitgliederversammlung unterbreiten;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Höhe des Mitgliederbeitrages;
- f) die eingegangenen Anträge. Abstimmungen erfolgen offen es sei denn, mehr als die Hälfte der anwesenden Parteimitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

Artikel 14

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen

- a) die Parteipräsidentin bzw. den Parteipräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung und die Wahlkreisdelegiertenversammlung;
- d) die Kandidatinnen und Kandidaten für Kommissionen und Gemeinderat.
- e) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, mehr als die Hälfte der anwesenden Parteimitglieder verlangen eine geheime Wahl.
- f) Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Wenn im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht wird, entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr.

3.2 Der Parteiausschuss

Artikel 15

Der Parteiausschuss setzt sich aus einer frei festzulegenden Anzahl Parteimitgliedern zusammen und unterstützt den Parteivorstand.

Jedes Mitglied kann an der Sitzung des Parteiausschusses teilnehmen.

Artikel 16

Der Parteiausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei Stellungnahmen zu politischen Fragen und Aktionen;
- b) Vorbereitung der Wahlen im gemeindlichen Wahlkreis und Leitung des Wahlkampfes;
- c) Bildung von Projektgruppen und Erteilung von besonderen Projektaufträgen;
- d) Der Parteiausschuss ist berechtigt, mit Ausnahme der ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesenen Fragen im Namen der „Die Mitte Adligenswil“ Stellungnahmen abzugeben sowie Interpellationen und Motionen einzureichen.

3.3. Parteivorstand

Artikel 17

Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Partei. Der Parteivorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Partei übertragen sind. Der Parteivorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

Artikel 18

Der Parteivorstand wird vom Präsidenten einberufen. In der Einberufung ist die Traktandenliste bekannt zu geben. Der Parteivorstand muss auch einberufen werden auf Antrag von einem seiner Mitglieder.

Artikel 19

Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Geschäfte;
- b) jährliche Berichterstattung an der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Partei, über die politische Arbeit sowie über die Perspektiven der Partei;
- c) Stellungnahmen zu politischen Fragen und Aktionen;
- d) Organisation von politischen Aktivitäten;
- e) Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- f) Führung der Finanzen;
- g) Pflege der Beziehungen zu nahestehenden Organisationen und Institutionen sowie zu anderen Parteien.

Der Parteivorstand ist berechtigt, einzelne seiner Aufgaben an den Parteiausschuss zu übertragen. Werden Aufgaben dem Ausschuss übertragen, so sind Art und Umfang der Delegation schriftlich festzuhalten.

Artikel 20

Der Parteivorstand konstituiert sich bis auf das Präsidium selbst.

3.4. Die Revisionsstelle

Artikel 21

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche nicht dem Parteivorstand angehören dürfen. Sie prüft jährlich die Rechnung der Partei und erstattet darüber schriftlich Bericht an die Mitgliederversammlung.

4. Finanzen

Artikel 22

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 23

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Mandatsbeiträge der Mitglieder, die gemeindlichen, kantonalen und eidgenössischen Behörden angehören;
- c) Sammlungen, Zuwendungen und Sonderaktionen.

Über die Höhe der Mandatsbeiträge beschliesst der Parteivorstand. In den Mandatsbeiträgen ist der Mitgliederbeitrag gemäss Artikel 7 eingeschlossen.

Artikel 24

Für die Verbindlichkeiten der Mitte Adligenswil haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 25

Eine Statutenrevision kann von jedem Mitglied jederzeit beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteivorstand einzureichen, der ihn mit einer Stellungnahme an die Mitgliederversammlung weiterleitet.

Eine Statutenrevision wird rechtskräftig, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Artikel 26

Die Auflösung der Partei kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Die Partei wird aufgelöst, wenn der Auflösung mindestens zwei Drittel aller an der Parteiversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

Wird die Auflösung der Partei beschlossen, sind sämtliche noch ausstehenden Forderungen der Partei einzuziehen und offene Schulden zu tilgen. Verbleibt danach ein Parteivermögen, wird dieses der kantonalen Partei übergeben zuhanden einer sich später wieder bildenden „Die Mitte Adligenswil“.

Artikel 27

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung der „Die Mitte Adligenswil“ am 10. Mai 2022 beschlossen und ersetzen diejenigen der Mitgliederversammlung vom 18.05.2005.

„Die Mitte Adligenswil“

Adligenswil, 10. Mai 2022

Präsident:

Hubi Joller

Protokollführerin:

Susanne Wildhirt

Vorversionen:

02.05.1990

18.05.2005